



Satzung der SG Eiche

Vereinssatzung der Sportgemeinschaft Eiche 1951 e.V. Darmstadt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die im Jahre 1951 durch freiwilligen Zusammenschluss in der Heimstättensiedlung in Darmstadt gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen:

Sportgemeinschaft Eiche 1951 e.V. Darmstadt

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der VR 1000 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Schwarz,

Wahrzeichen ist ein dreiblättriger Eichenzweig mit zwei goldenen Eicheln.

Die Sportgemeinschaft Eiche 1951 e.V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Brauchtums und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Durchführungen von Fastnachtsumzügen und Fastnachtssitzungen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3a Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Personen, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied der Sportgemeinschaft werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist die Voraussetzung für den Beitritt.



§ 5 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf vorgedrucktem Anmeldeschein und mit Entrichtung einer Aufnahmegebühr dem Vorstand einzureichen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Ablehnung wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 5a Ehrenmitglieder, Ehrenordnung Mitglieder oder Personen,

die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder in anderer geeigneter Weise geehrt werden, entsprechend der jeweils geltenden Ehrenordnung, die vom Hauptvorstand erlassen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss durch Streichung in dem Mitgliederverzeichnis.

Der Austritt kann nur schriftlich, durch eingeschriebenen Brief an den Hauptvorstand, 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahrs, also zum 30.06. oder zum 31.12. eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Wird satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, dann endet mit diesem Beschluss die Mitgliedschaft jedes einzelnen Mitgliedes. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein berechtigt noch bestehende Schuldverpflichtungen einzufordern, wenn nötig auch durch kostenpflichtige Eintreibung auf dem Rechtsweg.

§ 7 Der Ausschluss kann nur durch den Hauptvorstand erfolgen:

1. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen die Sportgemeinschaft, ihre Zwecke, Aufgaben und ihr Ansehen auswirken und die in besonderem Masse die Belange des Sports schädigen.
2. wegen wiederholten absichtlichen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder übergeordneter Verbände.
3. wenn ein Mitglied trotz Ermahnung einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

Das ausgeschlossene Mitglied ist schriftlich von dem Vorstandsbeschluss zu unterrichten. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Einrichtungen der Sportgemeinschaft. Schuldverpflichtungen können auch nach dem Ausschluss zivilrechtlich eingetrieben werden.



§ 8 Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, soweit diese nicht sonderbeitragspflichtig sind.
2. Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzungen
3. Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- 2) die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern
- 3) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen
- 4) für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum aufzukommen
- 5) jeden Wohnungswechsel innerhalb einer Woche dem Hauptvorstand mitzuteilen
- 6) die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen

§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegt.

Für außergewöhnliche, unvorhergesehene Vereinsausgaben, kann in einer Mitgliederversammlung ein Sonderbeitrag festgelegt werden.

Die Abteilungen des Vereins können Sonderbeiträge erheben, nach Genehmigung durch den Hauptvorstand, entsprechend den Beschlüssen der Abteilungen.

Die regelmäßigen Vereinsbeiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

Für Mitglieder, die in einer wirtschaftlichen Notlage gekommen sind, kann der Mitgliedsbeitrag zeitweise erlassen werden.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Hauptvorstands.



§ 11 Organe und Leitung des Vereins

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung

Zur Leitung des Vereins werden zwei Vorstände gebildet:

Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand

Vorstand nach § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, 2 stellv. Vorsitzende und der Rechner

§ 11 a -Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellv. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftwart, Jugendwart, Anlagenwart

§ 11 b- Der erweiterte Vorstand besteht aus den sieben Hauptvorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern sowie Mitgliedern, die vom Hauptvorstand für bestimmte Aufgaben berufen worden sind (Vereinsnachrichten, Festausschuss, etc.)

§ 11 c-Für die Jugendarbeit ist neben der Vereinssatzung die Jugendordnung maßgebend, die von der Jugendversammlung zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Hauptvorstands

Der Hauptvorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Hauptversammlung gewählt.

Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre und ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

Das Amt des Hauptvorstandes erlischt jeweils mit der Wahl des neuen Vorstands.

Scheiden im Laufe des Jahres Mitglieder des Hauptvorstandes aus, so können durch Beschluss des erweiterten Vorstands Mitglieder des erweiterten Vorstands kommissarisch zum Hauptvorstandsmitglied beauftragt werden.



§ 12 a Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr, wählbar alle Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 b Obliegenheiten des Hauptvorstands

1. Leitung des Vereins
2. Aufstellung einer Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins
3. Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassenführung
5. Aufstellen eines Haushaltsvoranschlags
6. Spielerpassangelegenheiten

§ 12 c Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vorher zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es erforderlich ist. In der Regel findet monatlich eine Sitzung statt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn sie von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Hauptvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftwart protokollarisch aufgenommen. Sie müssen durch den Vorsitzenden und den Schriftwart unterschrieben und in der nächsten Sitzung verlesen werden.



§ 13 Abteilungen des Vereins

Die Betätigung im Verein erfolgt in Abteilungen.

Die Bildung von Abteilungen erfolgt mit Genehmigung des erweiterten Vorstands.

Die Abteilungen wählen spätestens alle zwei Jahre ihren Abteilungsvorstand, im Turnus der Wahlen für den Hauptvorstand.

Die Abteilung hat insbesondere folgende Abteilungsfunktionen zu wählen: Abteilungsleiter, Kassenwart, Kassenprüfer. Die Abteilungen handeln in den gestellten Aufgaben selbständig, sind jedoch in den Beschlüssen dem Hauptvorstand unterstellt. Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ des erweiterten Vorstands.

Der Hauptvorstand ist berechtigt Abteilungsvorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wenn diese den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 14 Sonderausschüsse kann der Hauptvorstand zur Durchführung bestimmter Aufgaben einsetzen.

§ 15 Der Hauptvorstand kann aus verdienten Mitgliedern einen Beirat bilden zur Beratung in besonderen Angelegenheiten.

§ 16 I. Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Ihre Zuständigkeit ist insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Hauptvorstands
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Hauptvorstands
3. Entlastung des Hauptvorstands
4. Änderung der Satzung
5. Festsetzung des Eintrittsgeldes, Vereins- und etwaiger Sonderbeiträge
6. Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.



II. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie ist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Vereinsgaststätte, in der Sporthalle der SG Eiche Darmstadt und über den Mailverteiler der einzelnen Abteilungen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage den Mitgliedern bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/ 10 der gesamten Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Eine Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand vorher schriftlich einzureichen.

Über nicht in der Tagesordnung vorgesehene Punkte kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung als dringlich anerkennt.

III. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen stellv. Vorsitzenden geleitet.

IV. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind;

sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen und Beschlussfähigkeit gegeben.

Die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Personenwahl muss, wenn mehr als ein Vorschlag eingebracht wird, mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

V. Verhandlungsniederschrift

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftwart eine Niederschrift aufgenommen. Diese ist durch den Versammlungsleiter und Schriftwart zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen.



§ 17 Haushaltsplan und Kassenführung

Der Vorstand muss spätestens im 2.Quartal eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres.

Kassenprüfung

Die Vereinskasse soll in jedem Kalendervierteljahr und einmal im Jahr ohne Vorankündigung geprüft werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, bei Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, aufgelöst werden. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19

-

§ 20 Kindeswohl

Die SG Eiche Darmstadt 1951 e.V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein.

Dies umfasst das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.

Der Verein schafft ein Umfeld, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt, bestmöglich geschützt werden und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.



Der Verein benennt mindestens eine Kindeswohl-Ansprechperson.
Diese steht im direkten Austausch mit den Verantwortlichen in unserem Verein.
Gemeinsam wird das Thema Kindeswohl kontrolliert und weiterentwickelt.
Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, innerhalb unseres Vereins, positiv mitzuwirken und die vorgegebenen Werte und Verhaltensregeln einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei einem Verdachtsfall, die im Verein beauftragte Person für das Kindeswohl zu kontaktieren, welche dann entsprechende Schritte einleitet. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ein Mitglied kann ohne vorherige Ankündigung, durch Beschluss des Hauptvorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen diesen Paragraphen verstößt.

Darmstadt, 01. Januar 2025

Der Hauptvorstand